

In der Untersuchungspraxis beginnt die gedankliche Bestimmung des Gegenstandes der Beweisführung bereits bei der Einschätzung des Operativen Vorganges oder anderer Ausgangsinformationen. Einen Höhepunkt erreicht diese schöpferische Tätigkeit mit der Erarbeitung des Untersuchungsplanes. Sie setzt sich mit dessen ständiger Ergänzung während der gesamten Bearbeitung fort.

Jedes neue Aufklärungsergebnis macht es möglich und notwendig, diesen im Untersuchungsplan in Form der Untersuchungskomplexe festgelegten Gegenstand zu präzisieren. Und je gründlicher und detaillierter ein Sachverhalt aufgeklärt ist, desto exakter kann der Gegenstand der Beweisführung bestimmt werden. Die Bestimmung des Gegenstandes der Beweisführung trägt also Prozeßcharakter.

Von besonderer Bedeutung bei der Bestimmung des Gegenstandes der Beweisführung ist die Festlegung des Zieles der Bearbeitung des jeweiligen Vorganges, weil damit die Potenzen des konkreten Ermittlungsverfahrens

- zur Durchsetzung der Politik der Partei- und Staatsführung;
- zur Aufklärung, vorbeugenden Verhinderung und wirksamen Bekämpfung des Gegners;
- zur Unterstützung der politisch-operativen Arbeit des MfS

aufgedeckt werden. Entscheidende Voraussetzung dafür ist strengste Sachlichkeit und Objektivität bei der Einschätzung der Grundlagenmaterialien. Es kommt darauf an, die zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden Informationen über den Sachverhalt und die Persönlichkeit des Verdächtigen oder Beschuldigten kritisch auf ihren Wahrheitsgehalt einzuschätzen und die Erkenntnisse über das aufzuklärende Geschehnis in Bezug zu setzen zu den möglicherweise verletzten Strafrechtsnormen, zu den gesicherten Erfahrungen des MfS im Kampf gegen den Feind, zur aktuellen Klassenkampfsituation, zur politisch-operativen Lage im jeweiligen Verantwortungsbereich usw.